



## Allgemeine Bedingungen der Zurich-Vertrauensschadenversicherung – Computer und Crime (ABVZ CuC)

§ 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	§ 9	Vorläufige Entschädigung
§ 2	Kostenübernahme	§ 10	Obliegenheiten
§ 3	Versichertes Vermögen	§ 11	Laufzeit des Vertrages
§ 4	Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes	§ 12	Kündigung nach einem Versicherungsfall
§ 5	Vertrauenspersonen	§ 13	Sanktionsklausel
§ 6	Ausschlüsse	§ 14	Vertragswährung
§ 7	Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt	§ 15	Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis
§ 8	Voraussetzung der Entschädigungsleistung	§ 16	Hinweise zur Aufsichtsbehörde

### § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (im Folgenden Zurich genannt) gewährt dem Versicherungsnehmer im Umfang dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für die Schäden an seinem Vermögen, die vom Versicherungsnehmer während des Bestehens dieses Versicherungsvertrages entdeckt und die

**Entdeckung**

1. von einer Vertrauensperson

a. durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet, unmittelbar verursacht werden,

**Vorsatz**

b. dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse widerrechtlich verwendet, § 6 Ziffer 6 sowie § 8 Ziffer 2 finden hierfür keine Anwendung,

**Verrat eigener oder anvertrauter Geheimnisse**

c. dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson einem Dritten durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen unmittelbar einen Schaden zufügt, für den der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig ist,

**Drittschäden**

2. dem Versicherungsnehmer von einem außenstehenden Dritten durch jede Form von Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllen, in der Absicht zugefügt werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern; dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht.

**Strafbare Handlungen Dritter, Täuschungs-, Eingriffsschäden, Hacker, Phishing, Pharming, Schäden verursacht durch Identitätsdiebstahl**

Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne des § 5 bestand.

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 2.500.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

Das vorgenannte Sublimit gilt nicht für Schäden am Vermögen des Versicherungsnehmers, welche ihm von einem außenstehenden Dritten durch unmittelbare, rechtswidrige und mit einer Bereicherung des Dritten verbundene Eingriffe in seine elektronische Datenverarbeitung zugefügt werden (Hacker mit Bereicherung).

**Hacker mit Bereicherung**

3. durch einen vorsätzlichen und zielgerichteten Eingriff eines außenstehenden Dritten in die elektronische Datenverarbeitung des Versicherungsnehmers eine Behinderung des Verkaufs von Leistungen des Versicherungsnehmers über das Internet verursachen, ohne dass es auf eine Bereicherungsabsicht des außenstehenden Dritten ankommt. Soweit der Versicherungsnehmer Zurich nachweist, dass sich der Verkauf seiner Leistungen über das Internet um mehr als 25 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor dem Eingriff verringert hat und diese Verringerung im direkten Zusammenhang mit dem Eingriff steht, ersetzt Zurich den entstandenen Verlust. § 6 Ziffer 6 findet hierfür keine Anwendung.

**Internethandel/E-Commerce**

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 20 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 1.000.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt. Der Selbstbehalt je versicherten Schaden beträgt mindestens EUR 25.000,- sofern nicht anders vereinbart.

4. dem Versicherungsnehmer dadurch zugefügt werden, dass einer Vertrauensperson anvertraute Werte

a. verlustig gehen, weil die Vertrauensperson zur Betreuung der Werte den Umständen nach nicht mehr in der Lage gewesen ist,

**Verlust ohne Verschulden**

b. durch Feuer auf dem Transportweg vernichtet werden.

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 50.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

5. von einer Vertrauensperson durch wissentliches Abweichen von Vorschriften, Anweisungen, Bedingungen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen unmittelbar verursacht werden. Voraussetzung ist, dass der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die Vertrauensperson dem Grunde und der Höhe nach durch ein notarielles Schuldanerkenntnis oder Gerichtsurteil nachgewiesen und die Vertrauensperson durch den Versicherungsnehmer aufgrund dieser Pflichtverletzung abgemahnt wird. § 8 Ziffer 2 findet hierfür keine Anwendung.

**Wissentliche Pflichtverletzung**

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 250.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

6. unabhängig vom Vorliegen einer unerlaubten Handlung durch Beschädigung oder Zerstörung von Bargeld oder Wertpapieren entstehen. Der Ersatz von derartigen Schäden ist auf den Barwert beziehungsweise den Betrag des offiziellen Tagesschlusskurses an der jeweiligen Heimatbörse am Tag der Schadenverursachung begrenzt.

**Beschädigung/Zerstörung von Bargeld oder Wertpapieren**

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 250.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

7. als Vertragsstrafen durch den Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 5 unmittelbar verursacht wurde. § 6 Ziffer 6 findet hierfür keine Anwendung.

**Vertragsstrafen**

Die Entschädigungsleistung ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 1.000.000,- beschränkt.

## **§ 2 Kostenübernahme**

Zurich erstattet dem Versicherungsnehmer im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungssumme

1. folgende nachweislich entstandenen, notwendigen internen und externen Kosten von zusammen bis zu 20 % des versicherten, unmittelbaren Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme:

a. Schadenermittlungskosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenverursachers entstehen,

**Schadenermittlungskosten**

b. Rechtsverfolgungskosten, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenverursacher insoweit anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen,

**Rechtsverfolgungskosten**

c. Rechtsverfolgungskosten für die Abwehr eines von einem Dritten wegen eines Schadens, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson, geltend gemachten Anspruchs. Eine Erstattung der Kosten ist maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten, unmittelbaren Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme möglich.

**Abwehrkosten**

2. sofern Zurich eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß § 1 leistet, die angemessenen und notwendigen Kosten zur Wiederherstellung seines Ansehens und seines Bildes in der Öffentlichkeit, die ihm oder einem Tochterunternehmen durch Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes oder eines Public Relations Beraters entstanden sind. § 6 Ziffer 6 findet insoweit keine Anwendung,

**Reputationsschäden**

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 50.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

3. die Kosten für Maßnahmen, welche zur Feststellung und Aufklärung des Verdachtes der Spionage den Umständen nach objektiv geboten und notwendig sind. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist aufgeklärt oder kann nicht mehr mit einer entsprechenden Maßnahme aufgeklärt werden, endet der Versicherungsschutz bezogen auf den konkreten Sachverhalt. Spionage im Sinne dieser Bedingungen ist der vorsätzlich versuchte oder erfolgte unberechtigte/widerrechtliche Zugriff von außenstehenden Dritten auf der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

**Spionage**

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 50.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

4. bei vorsätzlichen, unmittelbaren und rechtswidrigen Eingriffen außenstehender Dritter in die elektronische Datenverarbeitung des Versicherungsnehmers oder in die von dem Versicherungsnehmer genutzte IT-Infrastruktur eines beauftragten Dienstleisters („Cloud Computing“), ohne dass es auf die Bereicherungsabsicht des Dritten ankommt, die Wiederherstellungskosten, Kosten der Wiederbeschaffung der beschädigten Software, Daten und Dateien sowie Mehrkosten, soweit der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann.

**Hacker ohne Bereicherung, EDV-Sabotage, Cloud-Computing**

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 2.500.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

5. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen oder außenstehende Dritte durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Eingriff in das EDV-System des Versicherungsnehmers Software, deren Besitz oder Verbreitung gegen gesetzliche Verbote verstößt, in die betrieblichen Datenverarbeitungssysteme des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens implementieren und in der Folge das EDV-System bzw. Teile des EDV-Systems des Versicherungsnehmers im Rahmen einer behördlichen Beweissicherung beschlagnahmt werden. Mehrkosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die angemessenen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens innerhalb einer Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Eingriff getätigt hat, soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich waren und ohne den Versicherungsfall nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären.

**Beschlagnahme von Hardware/ Behördliche Beweissicherung**

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50 % der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 2.500.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt. Ist die Versicherungssumme durch den Schaden bereits aufgebraucht, ersetzt Zurich zusätzlich Kosten bis maximal 5 % der Versicherungssumme.

**Zusätzliche Kosten**

6. Mehrkosten, sofern Zurich eine Entschädigung aufgrund von Versicherungsfällen nach Sachverhalten gemäß § 1 leistet, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles angemessene Aufwendungen getätigt hat soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich waren und ohne den Versicherungsfall nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären.

**Fortführung Geschäftsbetrieb**

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50% der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 2.500.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt. Ist die Versicherungssumme durch den Schaden bereits aufgebraucht, ersetzt Zurich zusätzlich Kosten bis maximal 5% der Versicherungssumme.

**Zusätzliche Kosten**

7. Informationskosten für die Benachrichtigung von Betroffenen, die dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen als Benachrichtigungspflichtigen durch die Einhaltung der Informationspflicht nach § 42 a BDSG oder einer entsprechend geltenden europäischen Rechtsverordnung entstehen.

**Informationskosten**

Die Erstattung dieser Kosten ist im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme jeweils auf 50% der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 50.000,- je Schadensfall und Versicherungsjahr beschränkt.

### **§ 3 Versichertes Vermögen**

**Tochterunternehmen**

Als Vermögen im Sinne dieser Bedingungen gilt grundsätzlich auch das Vermögen der Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 20% des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist und bei denen er die direkte oder indirekte unternehmerische Führung ausübt.

Für Tochterunternehmen gelten die in Bezug auf den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen entsprechend; die Geltendmachung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen zwischen Zurich und dem Versicherungsnehmer; der Versicherungsnehmer ist alleiniger Prämienschuldner.

### **§ 4 Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes**

**Weltweite Deckung**

Der Versicherungsschutz wird – soweit rechtlich zulässig – aufgrund des vorliegenden Versicherungsvertrages weltweit gewährt.

Für Tochterunternehmen im Sinne des § 3 mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) besteht Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, der zum jeweiligen Stichtag des Vertrages überprüft wird. Die Liste der zum EWR zugehörigen Länder ist im Versicherungsschein aufgeführt.

Für Tochterunternehmen im Sinne des § 3 mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besteht Versicherungsschutz nur soweit ausdrücklich vereinbart.

### **§ 5 Vertrauenspersonen**

**Personenkreis  
Vertrauenspersonen**

Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung seitens des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens

1. aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Gaststudenten und Zeitarbeitskräfte;
2. ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder;
3. in Ausführung eines Auftrages
  - in den Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers oder Tochterunternehmens in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal);
  - mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten und -Programmen (Hardware und Software) – auch per Datenübertragung – betraute Personen (z. B. EDV-Dienstleister);
4. ordnungsgemäß mandatierte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren jeweilige Mitarbeiter der Kanzlei und die Familienmitglieder von Inhabern und Geschäftsführern;
5. in deren Geschäftsräumen oder auf deren Betriebsgelände ehrenamtlich tätige Personen.

Als Vertrauenspersonen gelten bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von § 5 Ziffer 1, 2 und 5.

Als Vertrauenspersonen gelten bis ein Jahr nach dem Ende der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, spätestens bis zum Ende des Versicherungsvertrages ebenfalls ehemalige Vertrauenspersonen im Sinne von § 5 Ziffer 3 und 4.

### **§ 6 Ausschlüsse**

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Versicherungsvertrages bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits Handlungen im Sinne von § 1 begangen haben,
2. die von Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 1 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem der Versicherungsnehmer von der Tatbestandsverwirklichung Kenntnis erhält. Entschädigungsansprüche, die dem Versicherungsnehmer bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung und vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme erwachsen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt,
3. die bei Tochterunternehmen vor Einschluss in den Versicherungsschutz verursacht worden sind, auch wenn diese Schäden zum Zeitpunkt des Einschlusses noch nicht bekannt waren,
4. die während der Dauer oder nach Beendigung des Versicherungsschutzes entdeckt wurden und erst später als 12 Monate nach Vertragsbeendigung angezeigt werden,

**Wiederholungstäter**

**Wiederholungstäter**

**Vorschäden  
Tochterunternehmen  
Anzeigefrist**

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 5.  | die nach Vertragsbeendigung und nach dem Inkrafttreten einer anderen Vertrauensschadenversicherung für dieses Risiko angezeigt werden,  | <b>Anschließende Vertrauensschadenversicherung</b> |
| 6.  | des Versicherungsnehmers und/oder eines Dritten, für welche der Versicherungsnehmer eintrittspflichtig ist, die nur mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Ordnungsstrafen, Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren) sofern diese nicht im Rahmen des Versicherungsschutzes ausdrücklich zugestanden werden,   | <b>Mittelbare Schäden</b>                          |
| 7.  | die durch Erpressung oder Entführung verursacht werden,   | <b>Erpressung/Entführung</b>                       |
| 8.  | die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mehr als 30% am stimmberechtigten Kapital der von ihnen vertretenen Gesellschaften, verursacht werden; als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen,  | <b>Gesellschafter</b>                              |
| 9.  | die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,   | <b>Personenschäden</b>                             |
| 10. | die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat,  | <b>Finanztransaktionen</b>                         |
| 11. | die im Rahmen des Online-Banking entstehen, sofern das kontoführende Kreditinstitut für den Schaden haftet oder diesen ersetzt,   | <b>Ausgleich durch Kreditinstitut</b>              |
| 12. | im Sinne von § 1 Ziffer 2, die <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch Vertrauenspersonen grob fahrlässig mit verursacht wurden und/oder</li> <li>– im Zusammenhang mit der berechtigten oder unberechtigten Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen und (Waren-)Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen, ganz gleichgültig, welcher Tatbestand vorliegt, und/oder</li> <li>– aus der Übernahme einer Bürgschaft und der berechtigten oder unberechtigten Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Schuld oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Forderungen (Factoring), in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen und/oder</li> <li>– in Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen oder Werttransporten entstehen,</li> </ul> | <b>Begrenzung strafbare Handlungen Dritter</b>     |
| 13. | die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mitverschuldet worden sind (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen).   | <b>Krieg u. a.</b>                                 |

**§ 7 Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes die Entschädigungsleistung der Zurich für <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sämtliche während eines Versicherungsjahres entdeckte Schäden,</li> <li>b. alle von einer Person allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle,</li> <li>c. alle Schäden verursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.</li> </ul>  | <b>Entschädigungsleistung</b><br><b>Serienschaden</b> |
| 2. | Die Versicherungssumme steht mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres für neu entdeckte Schäden wieder voll zur Verfügung, sofern diese neuen Schäden in keinerlei rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit bereits entdeckten Schäden stehen und die Schadenverursacher nicht identisch sind.  | <b>Neues Versicherungsjahr</b>                        |
| 3. | Die Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr entdeckt werden, ist einschließlich der Erstattung der Kosten auf das Zweifache der für einen Versicherungsfall vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme begrenzt (zweifache Maximierung).  | <b>Zweifache Maximierung</b>                          |
| 4. | Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu entdeckt werden.  | <b>Anhebung Versicherungssumme</b>                    |
| 5. | Erhält der Versicherungsnehmer die vollständige Entschädigung aus einer weiteren Versicherung oder aufgrund anderweitiger Entschädigungsansprüche, so besteht kein Anspruch auf Leistung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag. Bei einer teilweisen Entschädigung aus einer weiteren Versicherung oder aufgrund anderweitiger Entschädigungsansprüche, reduziert sich der Anspruch aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungen oder unter Berücksichtigung anderweitiger Entschädigungsansprüche nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur aus der vorliegenden Versicherung gegeben wäre.    | <b>Anrechnung</b>                                     |
| 6. | Der Versicherungsnehmer kann nach Entdeckung eines Versicherungsfalles für das Jahr der Entdeckung die Wiederauffüllung der Versicherungssumme gegen Zahlung einer Zusatzprämie beantragen. Diese Zusatzprämie errechnet sich aus der gültigen Jahresprämie nach dem Verhältnis von verbrauchter zu ursprünglicher Versicherungssumme. Die neu zur Verfügung gestellte Versicherungssumme gilt nicht für Schäden, die mit einem bereits entdeckten Versicherungsfall in einem Zusammenhang stehen oder bei denen der oder die Täter identisch ist oder sind. Dieses Recht erlischt mit dem Beginn eines anderen Versicherungsvertrages zur Vertrauensschadenversicherung. | <b>Wiederauffüllung</b>                               |

**§ 8 Voraussetzung der Entschädigungsleistung**

- |    |   |                                      |
|----|---|--------------------------------------|
| 1. | Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer Zurich den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers nachweist. | <b>Identifizierte Schadenstifter</b> |
|----|---|--------------------------------------|

<p>2. Kann der Versicherungsnehmer trotz seiner Ermittlungen den Schadenverursacher nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden und der Schadenverursacher eine Vertrauensperson ist.</p>	<b>Nicht identifizierte Schadenstifter</b>
<p>3. Bei Schäden durch vorsätzliche, unmittelbare und rechtswidrige Eingriffe außenstehender Dritter in die elektronische Datenverarbeitung des Versicherungsnehmers ist eine Identifizierung und Benennung des Schadenverursachers nicht notwendig, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden ist.</p>	<b>Nicht zu identifizierende Hacker</b>
<p>4. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.</p>	<b>Inventurdifferenzen</b>
<p>5. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.</p>	<b>Strafverfolgung</b>
<p>6. Soweit es auf die Kenntnis oder das Kennen müssen des Versicherungsnehmers ankommt, gilt: Nur die Kenntnis oder das Kennen müssen der gesetzlichen Vertreter sowie der Leiter Revision, Recht oder Personal werden zugerechnet; hierbei ist die Kenntnis nur einer Person aus dem Kreis dieser Personen ausreichend. Nicht abgestellt wird auf die Kenntnis derjenigen vorgenannten Personen, die den Schaden selbst durch vorsätzliche Handlungen herbeigeführt haben.</p>	<b>Repräsentanten</b>
<b>§ 9 Vorläufige Entschädigung</b>	
<p>1. Zurich leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist.</p> <p>Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 2.500.000,-.</p>	<b>Vorläufige Entschädigung</b>
<p>2. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages, dieser Bedingungen und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.</p>	<b>Rückforderungsvorbehalt</b>
<b>§ 10 Obliegenheiten</b>	
<p>1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil.</p>	<b>Auskunftspflichten</b>
<p>2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen,</li> <li>– dem neuesten Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen und laufend zu aktualisieren, welche ein unberechtigtes Eindringen Dritter in die EDV-Systeme verhindern sollen,</li> <li>– Daten und jeweils den letzten Releasestand der Programme täglich zu sichern bzw. zu duplizieren und Kopien der Datenträger gesondert und sicher zu verwahren.</li> </ul>	<b>Schadenverhütung</b>  <b>EDV-Technik</b>
<p>3. Der Versicherungsnehmer hat Zurich vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt bei sich und den Tochterunternehmen tätigen Vertrauenspersonen unter Angabe der Firmierung, der Anschrift und dem Land, in dem diese tätig sind zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden.</p>	<b>Datensicherung</b>
<p>4. Der Versicherungsnehmer hat Zurich unverzüglich über den Erwerb oder die Gründung eines Tochterunternehmens im Sinne dieser Bedingungen zu informieren. Mitzuteilen ist die Firmierung, Anschrift, Land, die Anzahl der Vertrauenspersonen und der Geschäftszweck des jeweiligen Tochterunternehmens.</p>	<b>Stichtagsmeldung</b>
<p>5. Der Versicherungsnehmer hat Zurich nach erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnisses, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.</p>	<b>Meldung von Tochterunternehmen</b>
<p>6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 10 Ziffer 2 bis 5 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p>Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu § 10 Ziffer 6 Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p>	<b>Vorsorgliche Meldung von Versicherungsfällen</b>
	<b>Obliegenheitsverletzungen</b>

<b>§ 11 Laufzeit des Vertrages</b>	<b>Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder Zurich schriftlich gekündigt wird.</b>	<b>Automatische Verlängerung</b>
<b>§ 12 Kündigung nach einem Versicherungsfall</b>	<b>1. Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und Zurich den Versicherungsvertrag kündigen.</b>	<b>Kündigung nach Versicherungsfall</b>
<b>2.</b>	<b>Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht jeweils dem Vertragspartner zugehen.</b>	<b>Frist und Schriftformerfordernis</b>
<b>3.</b>	<b>Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird.</b>	<b>Wirksamkeit</b>
<b>4.</b>	<b>Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.</b>	<b>Prämienanspruch</b>
<b>§ 13 Sanktionsklausel</b>	<p>Ungeachtet der anderen Regelungen dieses Vertrages gilt:</p> <p>Der Versicherer bietet Versicherungsschutz und erfüllt den Versicherungsvertrag, nur sofern und soweit die Gewährung des Versicherungsschutzes, die Schadenzahlung oder sonstige Leistungen aus dem Vertrag nicht gegen anwendbare Regelungen, Gesetze und/oder Vorschriften wie z. B. Wirtschafts- oder Handelsanktionen der UN und/oder der EU bzw. derjenigen Jurisdiktionen, die Sanktionen gegen jeweilige Anspruchsteller oder Zahlungsempfänger vorsehen, verstoßen.</p>	<b>Sanktionsklausel</b>
<b>§ 14 Vertragswährung</b>	<p>Vertragswährung ist der „Euro“ (EUR). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung bei der Zurich. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.</p>	<b>Vertragswährung Euro</b>
<b>§ 15 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis</b>	<b>1.</b>	<b>Gerichtsstand</b>
	<p>Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, soweit der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gehen die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.</p>	
	<b>2.</b>	<b>Deutsches Recht</b>
	<p>Diesen Versicherungsbedingungen liegen, soweit durch zusätzliche Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts zu Grunde, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz und die darin befindlichen Regelungen zu den vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Obliegenheiten und der Gefahrerhebung.</p>	
	<b>3.</b>	<b>Form</b>
	<p>Alle gegenüber der Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 11, 12) erforderlich.</p> <p>Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.</p> <p>Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.</p>	
<b>§ 16 Hinweise zur Aufsichtsbehörde</b>	<p>Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist</p>	
<b>1.</b>	<p>Central Bank of Ireland CCBI, Insurance Supervision Department Financial Regulator, PO Box 11517, Spencer Dock, Dublin 1, Ireland oder</p>	
<b>2.</b>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.</p>	